



Leitlinien der Hochschule Neubrandenburg für den Umgang mit geistigem Eigentum

Rektoratsbeschluss vom 09.12.2015

1. Geltung dieser Leitlinien neben den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Die Hochschule Neubrandenburg hat sich und ihre Mitglieder mit ihren „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ zu einem rechtlich und wissenschaftsethisch einwandfreien Umgang mit geistigem Eigentum verpflichtet. Diese Regeln gelten ohne Einschränkung auch für Erfindungen und anderweitig schutzrechtsfähige Forschungs- und Entwicklungsergebnisse.

2. Umgang mit Erfindungsmeldungen/-anzeigen

Beschäftigte der Hochschule Neubrandenburg sind – unabhängig von ihrem mitgliedschaftsrechtlichen Status – nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen ausnahmslos dazu verpflichtet, ihre Dienstleistungen der Hochschule Neubrandenburg schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars zu melden. Mit der Erfindungsmeldung sind alle Miterfinder mit ihren jeweiligen Miterfindungsanteilen zu benennen. Dienstleistungen sind während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses mit der Hochschule Neubrandenburg gemachte Erfindungen, die entweder aus der dem Beschäftigten obliegenden wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Tätigkeit an der Hochschule Neubrandenburg entstanden sind oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten der Hochschule Neubrandenburg beruhen. Die gesetzliche Verpflichtung zur Meldung von Erfindungen bezieht sich ausdrücklich auch auf solche Erfindungen, die im Rahmen von Drittmittelforschungsprojekten entstehen. Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule Neubrandenburg stehen, können auf freiwilliger Basis Arbeitnehmererfindern gleichgestellt werden.

Die Entgegennahme der Erfindungsmeldungen erfolgt durch das Referat Forschung. Der Eingang der Erfindungsmeldung wird schriftlich bestätigt.

3. Grundsätze für Inanspruchnahme bzw. Freigabe von Erfindungen

Nach Eingang einer Erfindungsmeldung prüft die Hochschule (Referat Forschung) – in der Regel durch Beauftragung einer Patentverwertungsagentur – die Patentierbarkeit und die Verwertungsaussichten für die Erfindung. Die Erfinderin/der Erfinder soll sich bereits mit der Erfindungsmeldung dazu äußern, welche Verwertungsmöglichkeiten aus ihrer/seiner Sicht bestehen. Erfindungen werden freigegeben, soweit sie im Ergebnis der Prüfung entweder als nicht patentierbar oder als nicht verwertbar eingeschätzt werden oder wenn keine Mittel für die Finanzierung einer Patentanmeldung bereitgestellt werden können. Eine Inanspruchnahme von Erfindungen soll insbesondere erfolgen, wenn die Patentierung aus strategischen Gründen für die Hochschule Neubrandenburg sinnvoll erscheint. Über die Inanspruchnahme entscheidet das Rektorat.

Nach der Inanspruchnahme einer Erfindung soll mindestens eine prioritätswahrende nationale Schutzrechtsanmeldung erfolgen. Eine Freigabe der Erfindung an die Erfinder erfolgt im Ergebnis der Prüfung der Verwertungsaussichten in Bezug auf diejenigen Länder, in denen die Hochschule Neubrandenburg keinen Patentschutz anstrebt.

Erfindungen werden in der Regel an die Erfinder freigegeben, wenn sich endgültig herausstellt, dass die Verwertungsbemühungen erfolglos geblieben sind.

4. Grundsätze für die Verwertung von geschützten Forschungsergebnissen

Die Verwertung von Erfindungen erfolgt durch Verkauf oder Lizenzierung. Die Hochschule Neubrandenburg bemüht sich grundsätzlich um die bestmögliche Verwertung von Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit ihrer Mitglieder herrühren. Soweit dafür Mittel bereitgestellt werden können, beauftragt sie eine Patentverwertungsagentur mit der Schutzrechtsverwertung; ein Eigentumsübergang hinsichtlich der Schutzrechte auf die Patentverwertungsagentur ist damit nicht verbunden.

Die Verwertung von Schutzrechten im Rahmen der Gründungsvorhaben von Mitgliedern der Hochschule Neubrandenburg genießt Vorrang vor einer anderweitigen Verwertung. Gründungsinteressierten Mitgliedern der Hochschule Neubrandenburg, insbesondere den Erfinderinnen und Erfindern selbst, können Schutzrechte der Hochschule Neubrandenburg mittels eines Lizenz- und Optionsvertrags zur Verfügung gestellt werden, der ein umsatzabhängiges Lizenzentgelt und einen von vornherein festgelegten Festbetrag für die vollständige Übertragung des Schutzrechts auf das Gründungsunternehmen beinhaltet.

Im landespolitischen Interesse bemüht sich die Hochschule Neubrandenburg über die regionalen Netzwerkstrukturen des Wissenstransfers aus der Wissenschaft in die regionale Wirtschaft insbesondere darum, den Transfer von Schutzrechten in die regionale Wirtschaft zu unterstützen. Darüber hinaus sollen Schutzrechte der Hochschule Neubrandenburg weltweit angeboten werden, insbesondere wenn ein regionaler Markt nicht vorhanden ist. Bei der Schutzrechtsverwertung nimmt die Hochschule Neubrandenburg in enger Abstimmung mit den Erfindern Rücksicht auf strategische Gesichtspunkte wie die Nachhaltigkeit der Kooperation mit Partnern aus der Wirtschaft.

Im Falle der erfolgreichen Schutzrechtsverwertung kommt den Erfindern der von der Hochschule Neubrandenburg in Anspruch genommenen Erfindungen – unabhängig von der Zuordnung zu einer bestimmten Statusgruppe – ein Erfinderentgelt in Höhe von 30 % der durch die Hochschule Neubrandenburg erzielten Bruttoverwertungserlöse zu.

5. Grundsätze für Projekte mit Dritten (Kooperation- bzw. Auftragsforschungsprojekte mit Unternehmen und/oder Forschungseinrichtungen) für den Umgang mit eingebrachtem bzw. entstehendem geistigen Eigentum

Die Hochschule Neubrandenburg schließt Verträge im Bereich der wissenschaftlichen Kooperation, der mit Drittmitteln finanzierten Forschung, insbesondere der Auftragsforschung, und der sonstigen wissenschaftlichen Dienstleistungen so, dass ein angemessener, fairer und rechtmäßiger Umgang mit in den Projekten entstehendem und in die Projekte eingebrachtem geistigen Eigentum gewährleistet wird.

Bei der wissenschaftlichen Kooperation ist in der Regel zu vereinbaren, dass jeder Partner uneingeschränkt über die eingebrachten und die in der Kooperation entstehenden Erfinderrechte der ihm zuzuordnenden Erfinder verfügen kann. Im Falle von Gemeinschaftserfindungen ist ein gemeinschaftliches Nutzungsrecht zu vereinbaren; sollen einem Kooperationspartner ausschließliche Nutzungsrechte an Erfindungen oder Miterfindungsanteilen eines anderen Kooperationspartners zugewiesen werden, ist dafür ein angemessenes marktübliches Entgelt als Gegenleistung zu vereinbaren.

Die Hochschule Neubrandenburg erkennt im Bereich der Auftragsforschung das Interesse des Auftraggebers an, uneingeschränkt über die vertragsgemäßen Forschungsergebnisse verfügen zu können. Soweit das Forschungsprojekt nach den Grundsätzen der Vollkostenkalkulation ohne die Berücksichtigung des Wertes von Erfindungen kalkuliert ist und das angestrebte vertragsgemäße Forschungsergebnis Erfindungen beinhaltet oder die vertragsgemäße Verwendung des Ergebnisses die Nutzung vorhandener Schutzrechte erfordert, soll der Auftraggeber deren Übertragung nur gegen Zahlung eines zusätzlichen angemessenen marktüblichen Entgelts verlangen können.

Der Unionsrahmen für F&E-Beihilfen ist in seiner jeweils geltenden Fassung zu beachten.